

539/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Lunacek, Petrovic, Freundinnen und Freunde
betreffend Follow - up zur Weltfrauenkonferenz von Peking, 1995,
sowie Aktivitäten im Bereich „internationale Frauenpolitik“
(Nr. 559/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Fragen 1 bis 4:

Die für Angelegenheiten der Frauenpolitik jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel stehen ohne weitere Differenzierung seit jeher grundsätzlich sowohl für den nationalen, als auch internationalen Bereich zur Verfügung.

Da somit keine speziellen Ressourcen für „Internationale Frauenpolitik“ vorhanden waren und sind, werden Werkleistungen und auch Förderungen dieses Bereiches aus den insgesamt für Frauenangelegenheiten vorgesehenen Budgetmitteln, jeweils nach sorgfältiger Überprüfung des aktuellen Bedarfes, finanziert.

Bezüglich der Verwendung der Ressourcen für Projekte und Aktivitäten in den letzten Jahren wird auf die Beantwortung der Fragen 9 bis 11 und 14 verwiesen.

Zu Fragen 5 und 6:

Im Rahmen der regionalen Vorbereitungskonferenz der ECE im VN - Amtssitz in Genf wurden wichtige Vorarbeiten für die Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen „Peking+5“ geleistet. Teilnehmerinnen der Frauensektion waren Dr. Vera Jauk (Leiterin der damaligen Abteilung VII/1 im BKA; seit 1. April 2000: Abteilung III/1 BMSG) und Maga Astrid Keckeis (Abt. VII/9 - BKA; seit 1. April 2000: Abteilung III/4 BMSG).

Ergebnis dieser wichtigen Vorbereitungskonferenz auf europäischer Ebene waren schriftliche Empfehlungen („agreed conclusions“) zu den Themenbereichen „Frauen und Wirtschaft“, „Frauen in Macht - und Entscheidungspositionen“, „Institutionelle Mechanismen zur Frauenförderung“ sowie „Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten“. Die Vertreterinnen der Frauensektion haben an diesen Verhandlungen aktiv mitgewirkt und auch bereits im Vorfeld ihre Stellungnahmen via Coreu - Netz eingebracht.

Zu Frage 7:

Ja, eine österreichische Delegation wird an der Sonder - Generalversammlung in New York teilnehmen unter der Leitung von Frau Botschafterin Dr. Irene Freudenschuß-Reichl.

Zu Frage 8:

Österreichischen Vertreterinnen von NGOs wird - so wie auch schon anlässlich der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 - die Teilnahme an der Sondergeneralversammlung von der österreichischen Bundesregierung insofern ermöglicht, als die Bundesregierung die Kosten für die Teilnahme abdecken wird.

Von seiten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie von seiten meines eigenen Ressorts werden für je 2 NGQ - Vertreterinnen die Teilnahmekosten übernommen. Es werden zwei Vertreterinnen von WIDE Österreich teilnehmen;

Einladungen an WAVE Österreich sowie an das Netzwerk der Frauen- und Mädchenberatungsstellen, je eine Vertreterin zu entsenden, sind ergangen.

Zu Fragen 9 bis 11 und 14:

Die österreichische Bundesregierung und die Frauenministerinnen im besonderen haben seit 1995 die Beschlüsse der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking in Österreich kontinuierlich umgesetzt und zahlreiche Maßnahmen in den „12 critical areas of concern“ gesetzt. Bezugnehmend auf die von der damaligen Frauenministerin in Peking abgegebenen „Verpflichtungen“ (commitments) hat die österreichische Bundesregierung insbesondere folgende Aktionspläne beschlossen und entsprechende Maßnahmen gesetzt:

1. Gewaltschutzgesetz und Einrichtung von Interventionsstellen:

Im September 1997 hat die österreichische Bundesregierung zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Hintanhaltung der Gewalt in unserer Gesellschaft ein umfangreiches Aktionsprogramm gegen Gewalt in der Gesellschaft beschlossen.

Zentrale Punkte dieses *25 - Punkte - Maßnahmenprogrammes* sind der Ausbau des Opferschutzes, eine effiziente Täterarbeit, die Reform des Sexualstrafrechts, Maßnahmen zum Schutz vor Menschenhandel, die Hintanhaltung der mißbräuchlichen Verwendung von Waffen, die Verstärkung der Schulung und Forschung und die Sensibilisierung und Vernetzung zur Vermeidung und Bekämpfung von Gewalt sowie Maßnahmen gegen Gewalt in den Medien.

In diesem Zusammenhang wurden in Österreich zur effektiven Umsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, das mit 1. Mai 1997 in Kraft trat, Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie eingerichtet. Diese Opferschutzrichtungen bieten von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kindern aktiv Beratung und Unterstützung an und fungieren als Drehscheibe zwischen allen in einem

konkreten Gewaltfall involvierten Behörden und privaten Einrichtungen. Es erfolgte ein kontinuierlicher Auf- und Ausbau der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie mit dem Ziel, ein bundesweites, flächendeckendes Betreuungsnetz in ganz Österreich anbieten zu können. Dieses Ziel wurde Ende des Vorjahres erreicht.

Darüber hinaus wurden und werden von mir auch weiterhin weitere Einrichtungen, etwa die Frauennotrufe und Frauenhäuser, und Projekte gefördert, um von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern in Akutsituationen Hilfe und Unterstützung anzubieten bzw. Schutz und Zuflucht zu gewähren. Das Netz der Frauen- und Mädchenberatungsstellen, das Frauen kostenlose Beratung und Information zu unterschiedlichen Problemlagen, so auch im Fall von Gewalthandlungen, anbietet, trägt ebenfalls zu diesen Aktivitäten bei.

Mit Jahresende 1998 wurde eine zusätzliche Serviceeinrichtung für von Gewalt betroffene Frauen eingerichtet. Da Gewalt gegen Frauen vor allem während der Feiertage besonders häufig eskaliert, wurde von der damaligen Frauenministerin eine 24-Stunden-Helpline installiert, in der mißhandelte und von Gewalt betroffene Frauen kostenlos Erstauskunft über bestehende Hilfseinrichtungen erhielten. Die starke Frequentierung machte den Bedarf der Einrichtung einer Clearingstelle deutlich, die am 1. Juni 1999 ihren Betrieb aufgenommen hat und diese Helpline seither weiter betreibt.

Als zusätzliche Maßnahme wurde ein Folder mit den wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie insbesondere an betroffene Frauen, versandt, um die rechtlichen Möglichkeiten und bestehenden Hilfseinrichtungen noch besser bekannt zu machen.

Die Einrichtung der Helpline bzw. der Clearingstelle war Teil einer groß angelegten Halt-der-Gewalt-Kampagne der Frauenministerin zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Problematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen. Als Hinter-

grund diente die EU - Kampagne gegen Gewalt an Frauen, die 1999 auf Initiative des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Kommission mit dem Ziel eingeleitet wurde, auf europäischer sowie auf nationaler Ebene Maßnahmen und Aktionen gegen Gewalt an Frauen, Kinder und Jugendliche zu setzen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der EU - Kampagne gegen Gewalt an Frauen von der *Informationsstelle gegen Gewalt* in enger Kooperation mit der Frauensektion ein umfassendes Konzept zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen in der Familie erarbeitet, das inhaltlich darauf gerichtet ist, österreichweit insbesondere durch die Einbeziehung von potentiellen KooperationspartnerInnen in allen Bundesländern eine verstärkte Bewußtseinsbildung für die vielschichtige Problematik der Gewalt gegen Frauen sowie eine breit gestreute Information über bestehende Hilfseinrichtungen zu ermöglichen.

Dieses Projekt wird seit Beginn dieses Jahres von der Informationsstelle gegen Gewalt umgesetzt, die finanzielle Mitteldotierung beträgt 1,4 Millionen Schilling, wobei die Hälfte der Kosten von der Europäischen Kommission getragen werden. Zielgruppen dieser Kampagnen - Aktivitäten sind von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, Männer, die Gewalt ausüben oder sich von Männergewalt distanzieren möchten sowie Jugendliche, die einen gewaltfreien Umgang mit dem sozialen Umfeld erlernen sollen. Wesentliche Elemente bilden u.a. eine breit angelegte Plakataktion, ein Videofilm, Comic - Strips sowie Informationsfolder.

Zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit sowie spezifischer Berufsgruppen für die vielschichtige Problematik der Gewalt gegen Frauen förderte die Frauenministerin zahlreiche Studien, Seminare und sonstige Präventivprojekte.

So wurden beispielsweise Fortbildungskonzepte zum Themenbereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ erstellt und auf deren Basis eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. So fanden in der Fortbildungsreihe „Sexuelle Gewalt an

Mädchen und Buben“ 1996/97 insgesamt 46 Seminare statt. In der Fortbildungsreihe „Gegen Gewalt an Frauen handeln“ fanden im selben Zeitraum insgesamt 34 Seminare statt. Diese hatten die Vermittlung von theoretischem und praxisbezogenem Wissen um sexuellen Mißbrauch und das Verhalten von Opfern und Tätern, ferner eine Sensibilisierung für die besondere Problemlage betroffener Frauen und Kinder, die Wahrnehmung und Aufdeckung sexuellen Mißbrauchs an Kindern, Kriseninterventionsstrategien und die Verarbeitung der Folgen sexuellen Mißbrauchs, Gesprächsführung mit Gewaltopfern sowie die Erweiterung des eigenen Handlungsspielraums zum Ziel. Auch diese Maßnahmen werden von mir fortgesetzt werden.

Diese Fortbildungsveranstaltungen für mit den Themenbereichen „Gewalt gegen Frauen“ und "Sexuelle Gewalt an Mädchen und Buben“ befaßten Berufsgruppen, für die eigene Fortbildungskonzepte entwickelt wurden, haben gezeigt, daß Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen besonderen Bedarf an Bildungsangeboten haben, da es keine Berufsvertretung gibt, die sich um Aus- und Weiterbildungsangebote bemühen könnte.

1998 wurde das Informationspaket „Gegen Gewalt an Frauen und Kinder handeln“ aktualisiert und es wurden 7 zweitägige Aus- und Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen durchgeführt. Weitere 9 zweitägige Seminare für diese Berufsgruppe fanden im Jahr 1999 bzw. finden darüber hinaus bis zum 30. April 2000 statt. Dieses Seminarangebot umfaßt neben Seminaren zur Aus- und Fortbildung auch die Abhaltung von interdisziplinären Seminaren, die der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den mit dem Problem „Gewalt gegen Frauen“ befaßten Berufsgruppen in den einzelnen Regionen dienen.

Einen weiteren Schwerpunkt in der Tätigkeit der damaligen Frauenministerin bildeten Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen im Wege des Menschenhandels.

1996 wurde ein Bericht zur Situation von Migrantinnen in Österreich, die Opfer von Frauenhandel geworden sind, vorgelegt. Dieser faßte die Inhalte und Ergebnisse der von der damaligen Frauenministerin initiierten internationalen Tagung „Migrantinnen in der Sexindustrie: Rechtliche, gesundheitliche und psychologische Aspekte der Frauenmigration und Frauenhandel“ zusammen.

Österreich hat sein Engagement in der Bekämpfung von Frauenhandel und sexuel - lem Mißbrauch von Frauen insbesondere auch durch die Teilnahme an der EU - Ministerkonferenz in Den Haag 1997 und der Annahme eines Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des Frauenhandels (*The Hague Ministerial Declaration on Europe - an Guidelines for Effective Measures to Prevent and Combat Trafficking in Women for the Purpose of Sexual Expitation*) bekräftigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Hintanhaltung des Frauenhandels bildeten auch einen Schwerpunkt der österreichischen EU - Ratspräsidentschaft. Die internationale „Ost - West - Konferenz Frauenhandel“, konnte wesentlich zur Förderung der Vernet - zung, der Kooperation und des Erfahrungsaustauschs zwischen Vertreterinnen der Herkunfts - Transit - und Zielländer des Frauenhandels sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen.

In psychologischer, gesundheitlicher und juristischer Hinsicht sowie bei familienbe - dingten Problemen werden die Opfer von Frauenhandel durch den Verein „Lateinamerikanische Exilierte Frauen in Österreich“ (LEFÖ) sowie durch die von LEFÖ getragene Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels betreut und unterstützt, der aus dem Frauenbudget gefördert wird.

Die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels unterstützt Migrantinnen, die zur Ausübung von Prostitution gezwungen werden oder die durch Heiratshandel oder Handel mit Hausangestellten nach Österreich gelockt wurden und hier unter Bedingungen krasser Ausbeutung leben müssen.

Das Betreuungsangebot umfaßt unter anderem rechtliche und psychologische Beratung in der Muttersprache, die Unterbringung in Notwohnungen, die Begleitung zu Einvernahmen bei Sicherheitsbehörden und Gerichten als Vertrauensperson, rechtliche Vertretung sowie die Heimkehrvorbereitung und Vermittlung an Beratungsstellen in den Herkunftsländern. Diese wichtigen Maßnahmen und somit die Arbeit der Interventionsstelle wird von mir auch zukünftig unterstützt und gefördert.

Darüber hinaus arbeitet diese Opferschutzeinrichtung sehr eng mit involvierten staatlichen Behörden und Einrichtungen zusammen und hält auch Kontakte zu Nichtregierungsorganisationen im Ausland, um Migrantinnen in den Heimatländern über Gewaltprävention zu informieren und die Betreuung von betroffenen Frauen und Mädchen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu koordinieren. Diese Opferschutzeinrichtung wurde ebenfalls und wird von mir auch weiterhin aus den Mitteln des Frauenbudgets zur Hälfte kofinanziert.

Des Weiteren wurden aus dem Frauenbudget Fachseminare für Polizei- und Gendarmeriebedienstete zum Thema „Frauenhandel - Bekämpfung, Prävention, Opferschutz“ gefördert.

Im Sexualstrafrecht kam es durch das Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 zu einer Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern bzw. Jugendlichen sowie zu einer Intensivierung und Ausweitung der Möglichkeiten der schonenden Vernehmung der Kinder bzw. Jugendlichen, die Opfer von sexuellem Mißbrauch geworden sind.

Eine weitere wichtige Maßnahme, die von der damaligen Frauenministerin gesetzt wurde und von mir weiter fortgeführt wird, betrifft die Unterstützung sexuell mißbrauchter Kinder und Jugendlicher und ihrer Bezugspersonen. Im Rahmen des im Frühjahr 1998 eingeführten Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozeßbegleitung bei sexuellem Mißbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ wird

Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sowie deren Bezugspersonen psychosoziale und juristische Unterstützung während des gerichtlichen Verfahrens angeboten, um einer sekundären Viktimisierung weitgehend entgegenzuwirken. ProjektträgerInnen sind der Verein Tamar sowie die Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Mädchen und junge Frauen.

2. Verankerung der de - facto Gleichstellung von Frauen und Männern in der Verfassung - Erweiterung des Art 7 B-VG:

Das grundlegende Gleichheitspostulat der österreichischen Rechtsordnung ist im Gleichheitsgrundsatz des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes von 1867 und des Artikels 7 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 verankert.

Nach der in Österreich vorherrschenden Rechtsauffassung verpflichtet dieser allgemeine Gleichheitsgrundsatz nicht zu einer Ausgestaltung der Rechtsordnung in Richtung einer materiellen Gleichstellung der Geschlechter. Ein ausdrücklicher Gestaltungsauftrag an die Gesetzgebung, insbesondere auch in Hinblick auf die Zulässigkeit vorübergehender Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De - facto - Gleichstellung von Frauen, die Artikel 4 der „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)“ als geeignete Mittel zur Beseitigung bestehender Diskriminierung empfiehlt.

1998 erfolgte eine Novellierung von Artikel 7 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929, wonach nunmehr auch Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern vom Gleichheitsgrundsatz mitumfaßt sind. Der neu eingefügte Absatz 2 des Artikels 7 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 lautet: „Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

3. Verdeutlichung der Verpflichtung zur gemeinsamen Versorgungsarbeit im Familien- und Eherecht:

Im Eherechts - Änderungsgesetz 1999 wurden wesentliche Anliegen der Frauenministerin umgesetzt:

Die stärkere Verankerung der Pflicht zur gleichen Verteilung der Aufgaben in der Ehe ist ein wichtiges Element zur Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Realität. Das Partnerschaftsprinzip in der ehelichen Lebensgemeinschaft wird dahingehend verdeutlicht, daß die Aufgaben und Lasten, insbesondere Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung und Kinderbetreuung, in Summe gleich aufzuteilen sind.

Gesetzlich klargestellt wurde auch, daß bei einer sogenannten „Hausfrauen - bzw. Hausmännerehe“ auch der berufstätige Teil in seiner Freizeit grundsätzlich zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet ist.

Das Abgehen von der Bindungswirkung der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn dies durch gewichtige persönliche Gründe untermauert werden kann, z.B. dem Wunsch nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit, verdeutlicht das Recht jedes Ehegatten auf Selbstentfaltung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Für den Fall eines berechtigten Änderungsverlangens ist vorgesehen, daß sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen haben. Dieses Bemühen soll eine permanente Aufgabe der Ehe sein, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß eine unmittelbar nach der Eheschließung getroffene Regelung über die Aufgabenverteilung dauerhaft Geltung hat.

Zu erwähnen ist auch die neugeschaffene Möglichkeit für den einkommensschwächeren oder einkommenslosen Ehegatten, die Leistung des Unterhalts auch bei aufrichter Haushaltsgemeinschaft ganz oder teilweise in Geld zu verlangen, sofern ein solches Verlangen nicht unbillig ist.

Der Ehebruch ist zwar weiterhin eine schwere Eheverfehlung, ist aber nur dann Grund für eine Verschuldensscheidung, wenn er zur Zerrüttung der Ehe führt. Dies gilt auch für die weiteren schweren Eheverfehlungen, wie Zufügung körperlicher Gewalt oder schweres seelisches Leid.

In den unterhaltsrechtlichen Regelungen des Ehegesetzes wurde vorgesehen unter gewissen Voraussetzungen einen Unterhaltsanspruch auch unabhängig vom Verschulden einzuräumen, wenn der Unterhaltsbedarf des Ehegatten gewissermaßen „ehebedingt“ ist. In der gesellschaftlichen Realität betrifft dies zumeist Frauen, die nach der Eheschließung ihre Berufsausbildung abgebrochen oder den Beruf aufgeben und durch Jahre hindurch die Kinder betreut und den Haushalt geführt haben. Als Ausgleich dafür, was in solchen Fällen in die Ehe investiert wurde, ist ein meist zeitlich beschränkter Unterhaltsanspruch vorgesehen.

In die Neuregelungen im Recht der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens wurde aufgenommen, dass die in die Ehe eingebrachte oder von einem Dritten geschenkte Ehwohnung auch dann in die Aufteilung einbezogen werden soll, wenn ein berücksichtigungswürdiger Bedarf eines gemeinsamen Kindes an ihr besteht. Für die Mediation in Scheidungs- und Trennungsfällen wurden materiell- und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen. Zur Förderung des Einsatzes der Mediation wurde unter anderem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des professionell tätigen Mediators vorgesehen.

In der Praxis wurde immer wieder der Wunsch geäußert, Urteilsausfertigungen über die Auflösung der Ehe ohne Entscheidungsgründe zu erhalten. Die Ehegatten benötigen häufig eine Ausfertigung dieser Entscheidung zur Vorlage bei Behörden. Sie empfinden es als unangenehm, wenn diese Entscheidungsausfertigung die Gründe für die Auflösung der Ehe und möglicherweise Details über das frühere Eheleben

und die Zerrüttung der Ehe enthält. Daher können nun die Ehegatten auf ihr Verlangen auch eine Entscheidungsausfertigung ohne Entscheidungsgründe erhalten.

Der Bedeutung des eherechtlichen Wohnungserhaltungsanspruchs und seiner rechtliche Absicherung in Akutfällen wurde durch Schaffung einer eigenen Bestimmung zur Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses Rechnung getragen, mit der ausdrücklich klargestellt wurde, daß das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Verpfändung und Belastung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung zur Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten zulässig ist. Ist bereits ein Scheidungsverfahren anhängig, kann dieses Veräußerungsverbot nunmehr leichter als bisher erwirkt werden, nämlich auch ohne Bescheinigung, daß eine konkrete Gefährdung einer mißbräuchlichen Verfügung über die Wohnung/Haus besteht.

4. Implementierung der Gender - Perspektive im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sowie Berücksichtigung der Gender - Relevanz:

Die Pekinger Aktionsplattform, die DAC - Leitlinien für die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung von Frauen zur Selbstbestimmung in der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Gender - Resolution, die der EU - Ministerrat im Dezember 1995 beschloss, sind wichtige Grundlagen für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit.

In der „*Gender Resolution*“ wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die

„Überwindung von Gender - Ungleichgewichtigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit der Hilfe und der sozialen Gerechtigkeit eine Kernfrage in der Entwicklungspolitik darstellt“.

Davon ausgehend wurde ein im Mai 1997 von der EU - Kommission vorgelegter Vorschlag für eine „Gender Regulation“, die als Verordnung auch für Österreich Gesetzescharakter hat, am 30.12.1998 vom EU Ministerrat verabschiedet. Sie setzt sich

nachdrücklich für eine konsequente und konkrete Berücksichtigung einer gender-spezifischen Sichtweise auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses ein.

Ein weiteres wichtiges internationales Dokument in diesem Bereich sind die neuen „Leitlinien“ des DAC, des Entwicklungshilfeausschusses der OECD, von 1998 zu „Gender Equality“ und dem „Empowerment“ von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (DAC Guidelines for Gender Equality and Women's Empowerment in Development Cooperation“).

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hat die österreichische Entwicklungszusammenarbeit (EZA) eine neue Strategie erarbeitet, die auf den Grundsätzen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit („rule of law“), Demokratie und gute Regierungsführung („good governance“) einschließlich Stärkung und Aufbau einer zivilen Gesellschaft beruhen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Ziel, vermehrt Umwelt- und „Gendergerechtigkeit“ in die österreichische EZA einzubauen und damit Synergieeffekte zu erreichen.

Viele kleine Schritte sind seit der 4. Weltfrauenkonferenz von verschiedenen Seiten in Österreich gesetzt worden ohne bisher eine eigene Budgetlinie für dieses zentrale Thema in der EZA begründet zu haben.

Im Auftrag der damaligen Frauenministerin erstellte die Expertin Christa Esterhazy eine Pilotstudie zum Thema „Genderrelevanz der österreichischen und internationalen Entwicklungszusammenarbeit“. Ein Leitfaden zur Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform mit Folgerungen für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit wurde von Dr. Brita Neuhold und Mag. Gertrude Gugenberger erstellt. Weiters kam es zur Einrichtung eines Genderpools, der eine Förderung von innovativen Frauen- und Genderprojekten mit einer durchschnittlichen Antragssumme von öS 50.000,- und einem zusätzlichen Eigenmittelanteil von etwa 25% ermöglicht.

Aus EZA - Mitteln wurden weiters zahlreiche Publikationen, die sich mit dem Thema „Frauen und Entwicklung“ befassten, gefördert, ebenso wie die Bibliothek der nicht staatlichen Organisation Frauensolidarität, die eine umfangreiche Literatur zu Frauen des Südens verwaltet und im übrigen einzigartig im deutsch - sprachigen Raum ist.

Außerdem kam es zur Bildung des Netzwerkes WIDE Österreich (Women in Development Europe), die aus 17 Mitgliedsorganisationen besteht. Kofinanzierungsansuchen von WIDE Österreich an die Europäische Union wurden bisher aus EZA - Mitteln unterstützt. Frauen aus dem Süden, die in Österreich leben und Wissenschaftlerinnen werden in die konkrete Arbeit einbezogen. Darüber hinaus werden Gender und Qualitätsmanagement innerhalb der österreichischen Organisationen durch die Planung und Durchführung von Gender - Training - Seminaren kontinuierlich gefördert. Ein Höhepunkt war 1998 die Vorbereitung und Durchführung der internationalen WIDE - Konferenz in Wien.

An Maßnahmen in der EZA - Verwaltung wurde eine Genderkonsultantin eingesetzt, die insbesondere für die Beratung auf der Programm - und Projektebene zur Verfügung steht. Ein Produkt dieser Beratung sind die „Kriterien für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf Projektebene“, die seit 1. Juni 1998 gültig sind. 1999 erschien eine Broschüre, die einen Überblick über relevante internationale Dokumente und die obgenannten Kriterien sowie die Handreichung „Gendergerechter Sprachgebrauch in der Informations -, Bildungs - und Öffentlichkeitsarbeit“ gibt.

Im Rahmen der Human Rights Education and Awareness Campaigns wurde aus EZA-Mitteln finanzielle Unterstützung für die Erzeugung von Training Videos („Women Hold Up The Sky“) durch Grassroots Women Organisations betreffend die Bestimmungen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) gewährt. Manuals in englischer, französischer und spanischer Sprache werden als Folgeprodukt dieser Produktion für die Bildungsarbeit erstellt.

Eine umfassende Entwicklung kann nur erzielt werden, wenn Frauen in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Investitionen in die Gleichstellung der Geschlechter sowie in das Empowerment von Frauen sind Grundvoraussetzung für die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten in Entwicklungsländern. Die österreichische EZA verfolgt in bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern einen integrierten Ansatz. Aspekte der ungleichen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, Möglichkeiten und Chancen für Frauen und Männer werden in den Sektorpolitiken - und -programmen verstärkt berücksichtigt.

Im Rahmen der Programmierung auf Länderebene insbesondere in Schwerkpunktländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sind Kooperationen auf vier Ebenen vorgesehen:

- Unterstützung bei der Formulierung und Umsetzung von *nationalen Gleichstellungsplänen* sowie die Zusammenarbeit und Einbeziehung von öffentlichen Stellen und Abteilungen, in Ministerien, die Genderaspekte in den verschiedenen Sektoren wahrnehmen;
- Identifikation und Förderung von *lokalen Kapazitäten* im Bereich Gender Training und gendersensibler Projektbegleitung und Beratung;
- Förderung von *Frauenorganisationen* und *Maßnahmen*, die Frauen direkt unterstützen;
- *Bewertung* sämtlicher Projekte nach den „Kriterien für die Gleichstellung von Frauen und Männern“.

Zur Verankerung auf Projektebene liegt ein Kriterienkatalog vor. Durch Beantwortung von Fragen, die verschiedene Aspekte und Möglichkeiten für die Umsetzung ansprechen, sollen Maßnahmen als Beitrag zur Gleichstellung konzipiert werden, um die Qualität und Nachhaltigkeit zu sichern.

Derzeit werden im Rahmen der EZA bereits verschiedene *frauenrelevante Projekte* in folgenden Ländern gefördert: Nicaragua, Westsahara, El Salvador, Indien, Mosambik, Uganda, Namibia, Süd - Chile, Tansania und Äthiopien. Schwerpunktmäßig sind die Projekte im Bereich der Aus - und Weiterbildung von Frauen und ihrer Einbeziehung in den Demokratisierungsprozess auf lokaler und regionaler Ebene angesiedelt. Dabei geht es um einen gesamtgesellschaftlichen Bewußtseinsbildungsprozess in Hinblick auf eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen auf allen Ebenen der Zivilgesellschaft sowie an den Entscheidungsprozessen.

In *Äthiopien* beispielsweise wurde die Organisation und Durchführung einer 12tägigen Frauenkonferenz in Mekelle/Tigray im September 1997 mit einem Betrag von US\$ 80.000 finanziell gefördert. Ziele der Konferenz waren die Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen zur Anpassung des äthiopischen Zivil - und Strafrechtes an die Menschenrechtsgarantien für Frauen der neuen äthiopischen Verfassung, ferner die Erarbeitung von Grundsätzen, die die Berücksichtigung der religiösen und kulturellen Besonderheiten und Interessen der Völker und Volksgruppen Äthiopiens in zukünftigen Gesetzesvorhaben ermöglichen, und die Verbreitung der Inhalte und Ergebnisse der Konferenz zur Unterstützung und Stärkung der lokalen und regionalen Fraueninitiativen.

Sonstige Themenbereiche der Pekinger Aktionsplattform:

Darüber hinaus hat die österreichische Bundesregierung in sämtlichen 12 „critical areas of concern“ der Pekinger Aktionsplattform seit 1995 kontinuierlich Maßnahmen gesetzt und weitere Aktionspläne verabschiedet. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Österreichischen Nationalbericht zur Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform, März 1998, und im Bericht „Stand der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform“ Mai 1999. Beide Berichte sind im Internet auf den UN-Seiten „Womenwatch“ unter <http://www.un.org/womenwatch/followup/national/index.html> abrufbar oder in der Frauensektion erhältlich.

Zu Frage 12:

In Österreich wird der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform besondere Bedeutung beigemessen. Dabei kommt, neben den Maßnahmen, die von staatlichen Institutionen gesetzt werden, den NGOs ein besonderer Stellenwert zu, da sie wichtige und wesentliche Beiträge zur Diskussion liefern.

In den letzten Jahren wurden daher auch eine Anzahl von Veranstaltungen, oft in Zusammenarbeit von Regierung und NGOs, zur Implementierung der Pekinger Aktionsplattform, durchgeführt.

So fand etwa im Dezember 1995 in Wien, auf Initiative der damaligen Frauenministerin eine internationale Konferenz unter dem Titel „Beyond Beijing“ statt, die sich mehrere Aufgaben stellte: diese Konferenz wollte verdeutlichen, welche von der Weltfrauenkonferenz formulierten Ergebnisse und Ziele für Frauen aus verschiedenen Ländern der Welt von besonderer Bedeutung sind; welche Umsetzungsstrategien als aussichtsreich gelten; in welchen Bereichen Frauen unterschiedlicher Herkunft voneinander lernen können; und nicht zuletzt, wo unsere Solidarität eingefordert wird.

Eine Tagung über den Umsetzungsstatus der Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz unter dem Titel „Frauengezeiten - Peking far away - organisiert vom Verein Frauenrechte - Menschenrechte und finanziell gefördert von der damaligen Frauenministerin - fand im Oktober 1997 statt. In sieben Arbeitskreisen wurden die politischen Anliegen von NCOs den Verantwortlichen vorgetragen und diskutiert. VertreterInnen aus Politik und Verwaltung sowie der SozialpartnerInnen und der Medien erarbeiteten gemeinsam Maßnahmen und Strategien für die Zukunft. ExpertInnen referierten über Trends und die Realisierung konkreter Forderungen.

Seitens der Frauensektion werden darüber hinaus laufend Gespräche mit Ver-

treterinnen anderer Ministerien und der NGO's betreffen die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform sowie der Realisierung dafür weiterer, notwendiger Maßnahmen geführt.

Zu Frage 13:

Seit 1.1.1998 anerkennt das Asylgesetz (BGBl 1045) in Österreich geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen - unter den von der Genfer Konvention genannten Voraussetzungen - als Asylgrund. Damit wurde das 5. von der damaligen Frauenministerin in Peking abgegebene Commitment erfüllt.

Genitalverstümmelung stellt eine der schwersten Menschen- bzw. Frauenrechtsverletzungen dar. Dieser Problematik wurde allerdings bis dato in Österreich zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Ich unterstütze daher auch eine entsprechende Initiative der Afrikanischen Frauen in Österreich und des Wiener Instituts für Entwicklungsfrauen und Zusammenarbeit, um auch hier entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit zu leisten.